KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1970

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft

(Neununddreißigste Ausnahmeentscheidung)

(70/109/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

auf Grund der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde, insbesondere ihres Artikels 3,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

auf Grund nachstehender Erwägungen :

Durch ihre Empfehlung Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 [1] an die Regierungen der Mitgliedstaaten hatte die Hohe Behörde eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft veranlaßt.

Diese Empfehlung war durch die Entscheidung Nr. 663/68/EGKS der Kommission vom 29. Mai 1968 [2] abgeändert worden, um den Verpflichtungen Rechnung zu tragen, die sich aus dem am 30. Juni 1967 in Genf zum Abschluß der im Rahmen des GATT geführten multilateralen Handelsverhandlungen unterzeichneten Protokoll ergeben.

Angesichts der gegenwärtigen Konjunkturlage des Stahlmarktes, die durch eine Verknappung bestimmter Erzeugnisse sowie durch einen ständigen Preisanstieg gekennzeichnet ist, hatte die Kommission am 19. September 1969 (Entscheidung Nr. 69/326/EGKS) entschieden, die zur Zeit anwendbaren Zollsätze für eine Reihe von Eisen- und Stahlerzeugnissen bis zum 31. Januar 1970 auszusetzen.

Die Entscheidung Nr. 69/326/EGKS hat zu einer gewissen Verbesserung der Versorgungsbedingungen auf dem gemeinsamen Stahlmarkt beigetragen. Die angestrebten Ziele sind jedoch noch nicht vollständig erreicht worden. Zwar hat sich eine relative Entspannung auf dem Markt für verschiedene Erzeugnisse ergeben, jedoch besteht weiterhin Knappheit an denjenigen Erzeugnissen, die nicht in genügenden Mengen innerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden und für die die Versorgungsbedingungen auf dem gemeinsamen Stahlmarkt noch nicht befriedigend sind.

Die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten haben am 26. Januar 1970 beschlossen, vorübergehend die vollständige Aussetzung der Zölle für Rohblöcke, Halbzeug und Coils beizubehalten. Für warmgewalzte Grob- und Mittelbleche, Betonrippenstahl und Walzdraht wurde eine begrenzte Herabsetzung der normalerweise anwendbaren Zollsätze für die Erreichung der angestrebten Ziele als ausreichend erachtet.

Diese Zollmaßnahmen werden sich günstig auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern auswirken.

Somit ist eine Lage gegeben, die den Erlaß einer Ausnahmeentscheidung nach Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 rechtfertigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als notwendig ist, um die auf den Import aus dritten Ländern anzuwendenden Zollsätze für folgende Eisen- und Stahlerzeugnisse vollständig auszusetzen :

[1] ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.
[2] ABl. Nr. L 125 vom 5. 6. 1968, S. 7.

Tarifnummer	Warenbezeichnung
73.06	Rohlupen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07 A I	Vorblöcke (Blooms) und Knüppel, gewalzt
73.07 B I	Brammen und Platinen, gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 ergebenden Verpflichtungen abzuweichen und für nachgenannte aus dritten Ländern eingeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse die nachstehend festgelegten herabgesetzten Zölle anzuwenden :

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Herabgesetzte Zollsätze
73.10 A I	Walzdraht, nur warm gewalzt oder nur warm strangepreßt	4
ex 73.10 A II	Armierungsstähle für Beton, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfangs, auch nach dem Walzen verwunden	3,5
73.13 B I a)	andere Bleche :	
	nur warm gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	4

Artikel 3

(1) Diese Entscheidung wird den Mitgliedstaaten zugestellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

(2) Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Mai 1970.

Brüssel, den 29. Januar 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY